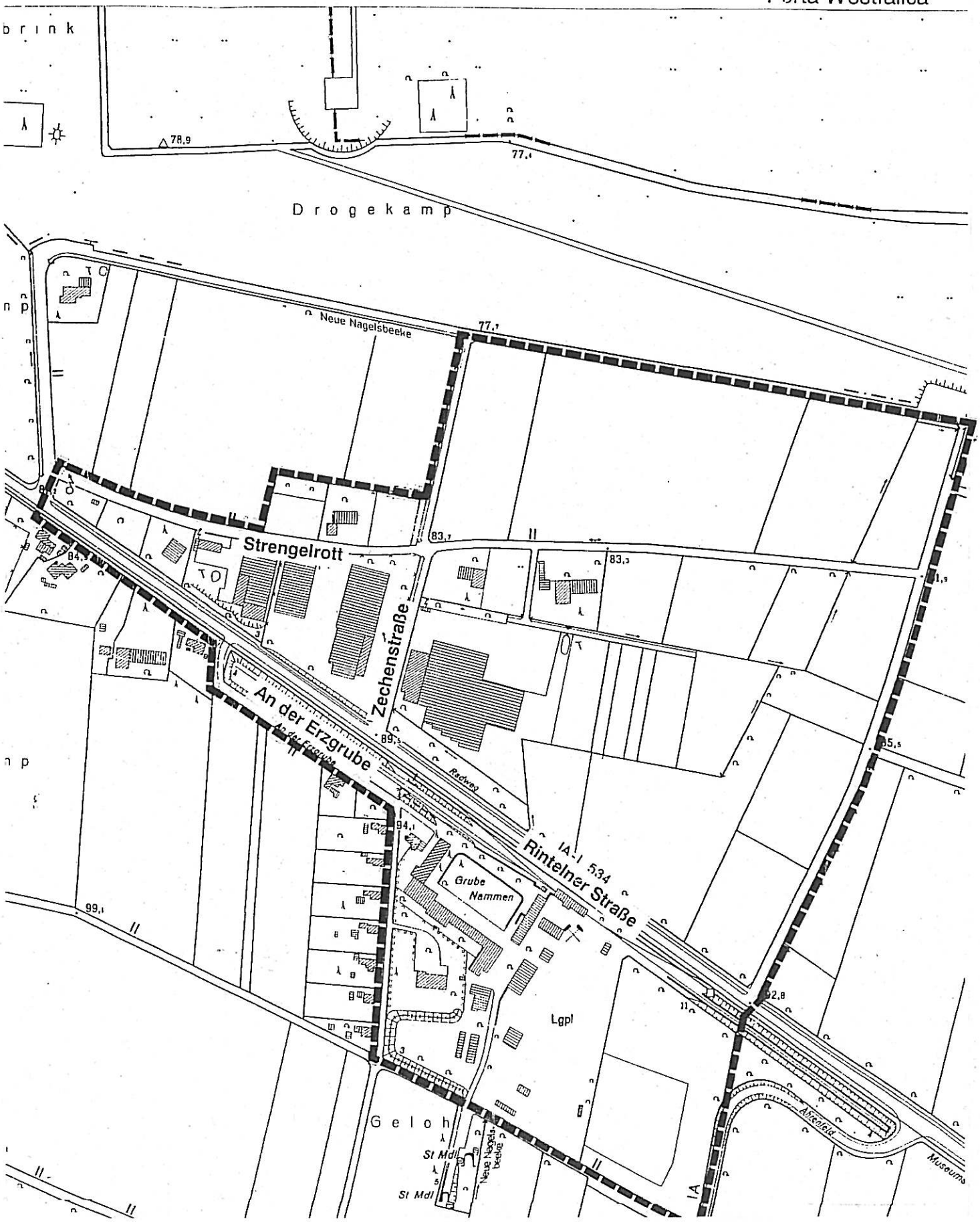
Übersicht zum Bebauungsplan Nr. 7
2. vereinfachte Änderung

Nord

"Gewerbegebiet Nammen"

M 1:5.000
Sachgebiet Stadtplanung
Porta Westfalica



ungsplan Nr. 4 2. Änderung

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

Gewerbegebiet gem. § 8 der BauNVO 1990

Zulässig sind nach

§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO	Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (gem. Gliederung nach Abstandserlass)
Nr. 2	Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
Nr. 3	Tankstellen
Nr. 4	Anlagen für sportliche Zwecke
§ 9 (2) Nr. 1 BauNVO	Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (gem. Gliederung nach Abstandserlass)
Nr. 2	Tankstellen

Unzulässig sind nach § 1 (5), (6) und (9) BauNVO folgende Nutzungen

§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO	Einzelhandel, bordellartig betriebene Gewerbe
Nr. 3	Vergnügungsstätten
§ 9 (2) Nr. 1 BauNVO	Einzelhandel, bordellartig betriebene Gewerbe

Ausnahmsweise zulässig sind nach

§ 8 (3) Nr. 1 und § 9 (3) Nr.1	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
§ 8 (3) Nr. 2 und § 9 (3) Nr. 2	Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
§ 1 (5) u. (9) BauNVO	Einzelhandel ist nur in direktem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben sowie als Produktionsverbindungshandel zulässig. Die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung darf 30 % der Geschossfläche des Bauvorhabens nicht überschreiten. Einzelhandel als Versandhandel Einzelhandel mit KFZ und KFZ-Zubehörteilen Einzelhandel mit Bau- und Brennstoffen Einzelhandel mit Schwimmbädern und Schwimmbadzubehör Einzelhandel mit Tiernahrung und Heimtierbedarf

STADT PORTA WESTFALICA

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07. 04. 2003 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 „Gewerbegebiet Nammen“ beschlossen.

Porta Westfalica, den 23.01.04

(Wohlgemuth)
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (1) des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 vom Rat der Stadt Porta Westfalica am 15.12.2003 als Satzung beschlossen worden.

Porta Westfalica, den 23.01.04

(Wohlgemuth)
Bürgermeister

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 12.01.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Er ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten. Gemäß § 10 (3) BauGB wird die Änderung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Ort der Bereithaltung während der Dienststunden ist am 12.01.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Porta Westfalica, den 23.01.04

(Wohlgemuth)
Bürgermeister